



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740
Telefax: (43 01) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/092/17225/2017-19
A. B.

Wien, 24.10.2019

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Burda als Vorsitzende, seinen Richter Mag. Dr. Kienast als Berichtser, seinen Richter Mag Chmielewski als Beisitzenden sowie die fachkundigen Laienrichter Mag. Hassfurther und Wessely über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid der Magistratsdirektion - Personalstelle C., vom 18.09.2017, ohne Geschäftszahl, betreffend Feststellungen zur Dienstfreistellung gemäß § 60 Dienstordnung (DO) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21.10.2019

zu Recht erkannt und verkündet:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde zu den Spruchpunkten 1., 3. und 4. des angefochtenen Bescheids als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids stattgegeben und dieser Spruchpunkt ersatzlos behoben.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer steht seit dem 23.2.1987 in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien; er ist der D. zum Dienst als Fahrer zugewiesen.

Seit dem 26.11.2000 ist der Beschwerdeführer Mitglied der Bezirksvertretung

Mit E-Mail vom 2.2.2017 teilte der Beschwerdeführer der für ihn zuständigen Dienstenteilung bei den D. mit, dass er am 7.2.2017 von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr wegen der Teilnahme an einer Verhandlung in seiner Eigenschaft als Bezirksvertreter sein Recht auf Dienstfreistellung gemäß § 60 DO 1994 in Anspruch nehme.

Der Beschwerdeführer wurde danach am 7.2.2017 zu einem Dienst von 18:08 Uhr bis 1:11 Uhr (des nächsten Tages) eingeteilt, weshalb keine Dienstfreistellung erforderlich wurde.

Mit E-Mail vom 9.2.2017 ersuchte der Beschwerdeführer um Freistellung für den 14.2.2017 und 15.2.2017 (8:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie mit E-Mail vom 17.2.2017 um Freistellungen für den 22.2.2017 (12:00 Uhr bis 19:00 Uhr) und 23.2.2017 (14:00 Uhr bis 18:30 Uhr).

Weil dem Beschwerdeführer die Freistellung am 22.2.2017 (nur) bis 17:00 Uhr genehmigt wurde, er jedoch erst um 18:45 Uhr beim Dienst erschienen ist, wurde er mit E-Mail vom 23.2.2017 aufgefordert, glaubhaft zu belegen, dass bzw. welchen Tätigkeiten er aus seinem politischen Mandat in der Zeit von 17:00 Uhr bis 18:45 Uhr nachgegangen ist.

Mit E-Mail vom 23.2.2017 ersuchte der Beschwerdeführer um eine Freistellung am 28.2.2017 von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr; er begründete dies mit „Bezirksratstätigkeiten/Kommission/Verkehrsüberprüfung/Bürobesprechung/Bürgerbesprechung/Baustellenbegehung“. Der Beschwerdeführer wurde daraufhin von der belangten Behörde mit Schreiben vom 24.2.2017 aufgefordert, Belege für sein Freistellungsbegehren vorzulegen, weil er verpflichtet sei, seine Tätigkeit aus dem politischen Mandat glaubhaft zu machen.

Mit E-Mail vom 27.2.2017 kündigte der Beschwerdeführer an, einen Feststellungsbescheid zu beantragen, um die Frage zu klären, ob die politische Tätigkeit bereits vor der Freistellung zu belegen sei.

Mit Schriftsatz vom 17.3.2017 beantragte der Beschwerdeführer – wörtlich – die Erlassung folgenden Feststellungsbescheids:

„1. Es wird festgestellt, dass die Diensteinteilung des Antragstellers für den 07.02.2017 rechtswidrig war; in eventu

Es wird festgestellt, dass die Weisung an den Antragsteller, dieser habe am 07.02.2017 ab 18:08 Uhr bis 08.02.2017, 01:19 Uhr, Dienst als Fahrer zu leisten, rechtswidrig war;

2. Es wird festgestellt, dass die Aberkennung des Rechts auf Dienstfreistellung aufgrund fraktioneller Tätigkeiten des Antragstellers als Mitglied der Wiener Bezirksvertretung rechtswidrig war; in eventu

Es wird festgestellt, dass dem Antragsteller für fraktionelle Tätigkeiten, die mit seiner Tätigkeit als Mitglied der Bezirksvertretung ... in Zusammenhang stehen, die zur Ausübung freie Zeit zu gewähren ist;

3. Es wird festgestellt, dass die Weisung, der Antragsteller hätte seine Tätigkeit aus dem politischen Mandat, wenn er dafür eine Freistellung haben wolle, vor der Freistellung durch die Vorlage von Belegen glaubhaft zu machen, insbesondere laut Schreiben der MD-PBS vom 24.2.2017, Beilage ./G, rechtswidrig war;

4. Es wird festgestellt, dass die Weisung, der Antragsteller habe seine Freistellung bereits fünf Tage vor Beginn der gewünschten Freistellung bekannt zu geben, wie dies insbesondere in der Konzernrichtlinien der C., ..., dem Antragsteller vorgeschrieben wurde, rechtswidrig ist;“

Mit Bescheid vom 18.9.2017 stellte die belangte Magistratsdirektion jeweils wörtlich fest:

„1. ... dass die Einteilung zum Dienst am 7.2.2017, ab 18.00 Uhr, bis 8.2.2017, 01.19 Uhr, ungeachtet der von Ihnen für diesen Tag gemäß § 60 der Dienstordnung 1994 gewünschten Dienstfreistellung, rechtmäßig war.

2. ... dass die Aberkennung eines Rechtes auf Dienstfreistellung als Mitglied der Wiener Bezirksvertretung für rein fraktionelle Tätigkeiten rechtmäßig war.

3. ... dass die an Sie ergangene Weisung, Tätigkeiten aus dem politischen Mandat als Mitglied der Wiener Bezirksvertretung, wenn dafür eine Freistellung gewünscht wird, vor der Freistellung durch die Vorlage von Belegen glaubhaft zu machen, rechtmäßig war.

4. ... dass die an Sie ergangene Weisung, eine gewünschte Freistellung nach Möglichkeit fünf Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Freistellung bekannt zu geben, rechtmäßig war.“

Mit Schriftsatz vom 13.10.2017 erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid Beschwerde, die die belangte Behörde mit Verfügung vom 21.12.2017 dem Verwaltungsgericht Wien übermittelte, wo sie am 28.12.2017 einlangte.

Am 21.10.2019 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine mündliche Verhandlung statt, nach deren Ende das Erkenntnis verkündet wurde.

Mit Schriftsatz vom 21.10.2019 beantragte der Beschwerdeführer die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. a) Der Beschwerdeführer steht seit dem 23.2.1987 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien; er ist der D. zum Dienst als Fahrer zugewiesen. Seit dem 26.11.2010 ist der Beschwerdeführer Mitglied der Bezirksvertretung

b) Der Beschwerdeführer teilte am 2.2.2017 der für ihn zuständigen Diensterteilung bei D. mit, dass er am 7.2.2017 wegen einer Verhandlung bei der E. von 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr sein Recht auf Freistellung gemäß § 60 DO 1994 in Anspruch nehmen. Zu diesem Zeitpunkt war der Dienstplan für den 7.2.2017 noch bloß vorläufig im Diensterteilungsprogramm festgelegt; nach diesem hätte der Beschwerdeführer am 7.2.2017 von 15:48 Uhr bis 00:52 Uhr (des nächsten Tages) seinen Dienst zu versehen gehabt. Am 3.2.2017 wurde dann der Dienst des Beschwerdeführers am 7.2.2017 im Dienstplan von 18:08 Uhr bis 1:19 Uhr (des nächsten Tages) festgelegt; wodurch der Beschwerdeführer keine Dienstfreistellung benötigte. In der Woche, in die der 7.2.2017 fiel, war für den Beschwerdeführer eine „Spätdienstwoche“, sodass die nun endgültig festgelegte Dienstzeit nicht von den Diensterteilungen in „Spätdienstwochen“ abwich.

c) Der Beschwerdeführer gab in seinem Freistellungsgesuch für den 28.2.2017 Folgendes als Grund für seine begehrte Freistellung an: „Bezirksratstätigkeiten/Kommission/Verkehrsüberprüfung/Bürobesprechung/Bürgerbesprechung/Baustellenbegehung“. Die belangte Behörde forderte ihn daraufhin auf, Belege für sein Freistellungsbegehren vorzulegen, weil er verpflichtet sei, seine Tätigkeit aus dem politischen Mandat glaubhaft zu machen.

d) Am 31.5.2016 erließ der Vorstand der C. die Konzernrichtlinie ..., die am 15.6.2016 in Kraft trat; sie betraf und betrifft die Inanspruchnahme von Freistellungen für politische MandatarInnen. Darin ist zunächst angeordnet, dass dem Beamten/der Beamtin, der/die Mitglied der Wiener Bezirksvertretung ist, gemäß § 60 Abs. 1 DO 1994 die zur Ausübung dieser Funktion erforderliche freie Zeit zu gewähren ist. Klargestellt wird darin weiters, dass der Anspruch auf Freistellung gemäß dem Gesetzestext der DO 1994 nur für die tatsächlich erforderliche Zeit zur Funktionserfüllung vorgesehen ist, nicht aber generelle Freistellungen. Sodann führt diese Konzernrichtlinie wörtlich aus:

„Abwesenheiten, vor allem plötzliche und in ihrer Dauer nicht planbare, sind natürlich für den dienstlichen Betrieb eine Belastung, da Ersatzmaßnahmen entweder gar nicht oder nur unter deutlichem Mehraufwand (Überstunden) getroffen werden können.

Um diese betrieblichen Belastungen möglichst gering zu halten, ist das Ansuchen um Freistellung nach Möglichkeit 5 Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Freistellung an den die zuständigen Vorgesetzten zu stellen.

Der Grund für die Freistellung (z.B. Teilnahme an einer Ortsverhandlung) ist dabei in groben Umrissen anzugeben, ebenso die voraussichtliche Dauer der Freistellung.

Mitarbeiterinnen, die eine Freistellung in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Dienstfreistellung bzw. die widmungsgemäße Verwendung der gewährten dienstfreien Zeit glaubhaft zu machen. Dies ist gegebenenfalls über Aufforderung der jeweiligen Vorgesetzten zu belegen (z.B. durch Vorlage von Einladungen zu Sitzungen, Verhandlungen, ...).“

2. Diese Feststellungen gründen einerseits im insoweit unbedenklichen Verwaltungsakt, andererseits in den insoweit glaubhaften Aussagen des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht am 21.10.2019.

3. a) Rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Abweisung der Beschwerde zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheids:

Das erkennende Verwaltungsgericht hegt keine Zweifel, dass der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers, über den mit Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheids

abgesprochen wurde, zulässig ist; dem Beschwerdeführer kommt ein rechtliches Interesse an der von ihm begehrten Feststellung zu, weil die Antwort auch für zukünftige Fälle die Rechtsfrage klärt, inwieweit bei Gestaltung der Dienstpläneinteilung auf die Dienstfreistellungen nach § 60 DO 1994 Rücksicht genommen werden kann bzw. muss.

§ 60 Abs. 1 DO 1994 spricht zwar lediglich davon, dass dem Beamten, der Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung ist, „die zur Ausübung dieser Funktion freie Zeit zu gewähren“ ist. Wie aber die belangte Behörde zutreffend erkennt, ist bei Auslegung dieser Bestimmung auch die im gesetzlichen Zusammenhang stehende Dienstfreistellung für Mandatare des Nationalrats, Bundesrats oder eines Landtags in den Blick zu nehmen. Dort (§ 57 Abs. 1 DO 1994) ist die „erforderliche Dienstfreistellung“ „unter anteiliger Kürzung des Diensteinkommens“ des Mandatars zu gewähren; darüber hinaus sind Diensterleichterungen (z.B. Dienstofftausch, Einarbeitung) unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen im größtmöglichen Ausmaß einzuräumen.

Wenn nun für Bezirksvertreter in § 60 DO 1994 für Dienstfreistellungen keine Kürzung des Diensteinkommens vorgesehen ist, so wird doch bei der Erstellung des Dienstplans auf bereits bekannte Dienstfreistellungen Rücksicht zu nehmen sein: Wenn nämlich der Gesetzgeber bei Mandataren ausdrücklich den Dienstofftausch oder die Einarbeitung als dienstliche Maßnahmen anspricht, ist zumindest die Wertung des Gesetzgebers zu erkennen, dass die politische Tätigkeit tunlichst nicht während der Dienstzeit zu erfolgen hat und somit auch tunlichst keine Dienstfreistellung hervorrufen sollte.

Dies ist auch vom VwGH – wenn auch für Bundesbeamte – anerkannt, wenn dieser ausführt, „dass nach dem Konzept des Gesetzes der Beamte für seine Mandatsausübung primär Freizeit in Anspruch zu nehmen hat“ (VwGH 16.12.1998, 97/12/0036).

Es kann somit nicht als rechtswidrig erkannt werden, wenn bei Erstellung des Dienstplans die Dienstpläneinteilung so gewählt wird, dass die für die Ausübung der Tätigkeit des Beschwerdeführers als Bezirksvertreter erforderliche Zeit nicht in seine Dienstzeit fällt; dies erscheint von Gesetzes wegen sogar geboten.

Nicht übersehen wird freilich, dass – wie der VwGH im bereits genannten Erkenntnis ausgesprochen hat – der Bezirksvertreter „nicht jegliches Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme für diese Funktion neben der Dienstzeitverpflichtung verkraften kann“. Dieses Maß erscheint jedoch im vorliegenden Fall (noch) nicht überschritten, hat doch der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt, bislang sei es bei ihm noch zu keiner Übermüdung gekommen.

Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist auch das Arbeitsruhegesetz nicht verletzt worden; ebenso nicht die Dienst- und Betriebsvorschrift für die der D. zugewiesenen Mitarbeiter der Magistratsdirektion (erlassen mit Beschluss des Stadtsenats vom 9.6.2004, ...), weil die für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksvertreter erforderliche Zeit nicht als Zeit der Beschäftigung im Sinne des Arbeitsruhegesetz zu qualifizieren ist.

b) Rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Beschwerdestattgabe zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheids:

Der Beschwerdeführer hat in seinem Schriftsatz vom 17.3.2017 die Feststellung beantragt, „dass die Aberkennung des Rechts auf Dienstfreistellung aufgrund fraktioneller Tätigkeiten des Antragstellers als Mitglied einer Wiener Bezirksvertretung rechtswidrig war;“. Wie das Verwaltungsgericht Wien in seiner mündlichen Verhandlung erkennen konnte, ist der Bedeutungsinhalt des Begriffs „fraktioneller Tätigkeit“ unter den Verfahrensparteien nicht scharf abgegrenzt; insbesondere in seinem Randbereich können begrifflich durchaus Überschneidungen mit der Tätigkeit in der Funktion als Bezirksvertreter bestehen (z.B. bei den Vorbesprechungen zu den Kommissionen, an der allein jene Kommissionsmitglieder der Bezirksvertretung teilnehmen, die derselben Fraktion angehören). Diese Begriffsunschärfe, die damit die Unbestimmtheit in das Feststellungsbegehren importierte, versuchte die belangte Behörde dadurch zu umgehen, dass sie im bekämpften Bescheid die fraktionelle Tätigkeit mit dem Wort „rein“ ergänzte, den Antrag damit interpretierte und diesem damit eine Deutung gab, die vom Beschwerdeführer als damaligem Antragsteller vielleicht gar nicht intendiert war. Die belangte Behörde hätte den damaligen Antragsteller nach § 37 iVm § 39 AVG aufzufordern gehabt, den Feststellungsantrag so klar und bestimmt (allenfalls durch Nennung von Beispielen) zu formulieren, dass er einer bescheidmäßigen Erledigung zugänglich ist.

Da die belangte Behörde somit über einen (so) gar nicht gestellten Antrag absprach, war Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheids ersatzlos zu beheben.

Die belangte Behörde hätte zudem – da sie die im Hauptantrag begehrte Feststellung nicht traf – über den „in eventu“ gestellten Feststellungsantrag abzusprechen gehabt. Mit der Entscheidung über diesen Antrag ist die belangte Behörde säumig geblieben.

Sollte die belangte Behörde im zweiten Rechtsgang dem – (dann bereits) näher präzisierten – Hauptantrag (wiederum) nicht stattgeben, wird sie dann auch über den eventualiter gestellten Antrag abzusprechen haben.

c) Rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Beschwerdeabweisung zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheids:

Das erkennende Verwaltungsgericht hegt keine Zweifel, dass der Feststellungsantrag, über den die belangte Behörde mit Spruchpunkt 3. ihres Bescheids abgesprochen hat, zulässig ist; es ist auch hier dem Beschwerdeführer das rechtliche Interesse zuzugestehen, auch für die Zukunft die Frage abgeklärt zu erhalten, ob es für die Gewährung einer Freistellung erforderlich ist, die Notwendigkeit dieser Freistellung und deren voraussichtliche Dauer durch Belege glaubhaft zu machen. Dieser Feststellungsantrag ist daher zulässig.

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 16.12.1998, 94/12/251, die Verpflichtung des (damals) Gemeindevandatars anerkannt, die widmungsgemäße Verwendung des ihm gewährten „Zeitguthabens“ gegenüber seinem Dienstgeber glaubhaft zu machen. Im Unterschied zum BDG 1979 gibt es in der DO 1994 kein „Zeitguthaben“, das jenem vergleichbar ist, das in § 78 Abs. 2 Z 2 BDG 1979 seine Grundlage findet. Wenn aber bereits die widmungsgemäße Verwendung dieses gewährten „Zeitguthabens“ glaubhaft zu machen ist, dann muss dies umso mehr bei Dienstfreistellungen für jene Umstände gelten, die deren Grund und deren Dauer belegen. Dass dies auch bereits vor der Gewährung der Dienstfreistellung zu erfolgen hat, ergibt sich zwingend daraus, dass anders die Dienstfreistellung und ihre Dauer gar nicht festgelegt werden kann – ein Erfordernis, das bei Zugriffen auf das „Zeitguthaben“ durch den Mandatar selbst entbehrlich ist; dort reicht die nachträgliche Kontrolle.

Die vom Beschwerdeführer in seinem Freistellungsgesuch für den 28.2.2017 angegebenen Tätigkeiten „Bezirksratstätigkeiten/Kommission/Verkehrsüberprüfung/Bürobesprechung/Bürgerbesprechung/Baustellenbegehung“ genügt dem Erfordernis einer Glaubhaftmachung nicht, erschöpft sich diese Angabe doch in der bloßen Behauptung, zumal die Angabe dieser Tätigkeiten so abstrakt gefasst ist, dass sie einer Beurteilung im Einzelfall gar nicht zugänglich ist.

Wenn der Beschwerdeführer – wie er in der mündlichen Verhandlung vorbrachte – zur Teilnahme an Tätigkeiten der Bezirksvertretung (wie Kommissionen oder Verhandlungen) auch (lediglich) telefonisch durch den Bezirksvorsteher aufgefordert wird, er somit gar keine Belege in Händen hält, die er vorlegen könnte, ist ihm zu entgegen, dass in derartigen Fällen ein Aktenvermerk über das Telefonat als Beleg wohl ausreicht.

Die Glaubhaftmachung des Erfordernisses einer Dienstfreistellung und deren Dauer durch Belege, und dies bereits vor ihrer Gewährung, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen.

d) Rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Beschwerdeabweisung zu Spruchpunkt 4. des angefochtenen Bescheids:

Auch den Feststellungsantrag, über den die belangte Behörde in Spruchpunkt 4. ihres Bescheids abgesprochen hat, erachtet das erkennende Verwaltungsgericht als zulässig; die rechtliche Abklärung, ob tunlichst bereits 5 Tage vor Beginn der gewünschten Freistellung diese dem zuständigen Vorgesetzten bekanntzugeben ist oder ob es generell auch später hinreicht, ist durchaus als im rechtlichen Interesse des Beschwerdeführers gelegen anzuerkennen. Der diesbezügliche Antrag ist daher zulässig.

Die Konzernrichtlinie ... sieht vor, dass Ansuchen um Freistellung nach Möglichkeit fünf Arbeitstage vor Beginn der gewünschten Freistellung an den/die zuständige Vorgesetzte(n) zu stellen sind; sie begründet dies damit, dass vor allem plötzliche und in ihrer Dauer nicht planbare Abwesenheiten für den dienstlichen Betrieb eine Belastung seien und Ersatzmaßnahmen entweder gar nicht oder nur unter deutlichem Mehraufwand (Überstunden) getroffen werden können. Dieser Konzernrichtlinie ist daher das Motiv für diese Regelung klar zu entnehmen; dass dieses Motiv im Tatsächlichen nicht begründet oder dass es unsachlich sei, wird auch

vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht und ist auch vom Verwaltungsgericht Wien nicht zu erkennen.

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vielmehr vor, dass diese Weisung „eine unzumutbare Beschränkung des politischen Mandatars darstelle“; diese Weisung sei schon im Hinblick darauf rechtswidrig, „dass politische Mandatare bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt werden dürfen („freies Mandat“)“.

Hier übersieht der Beschwerdeführer, dass diese „5-Tagesfrist“ nur dann gilt, wenn deren Einhaltung möglich ist („nach Möglichkeit“). Sollte somit kurzfristig und damit in Unterschreitung dieser „5-Tagesfrist“ eine Dienstfreistellung für die Ausübung der Tätigkeit als Bezirksvertreter erforderlich sein, steht ihrer Gewährung die „5-Tagesfrist“ nicht entgegen. Warum dennoch eine Beschränkung des Beschwerdeführers bei Ausübung seiner Tätigkeit als Bezirksvertreter vorliegen soll, ist unerfindlich.

Wenn auch diese „5-Tagesfrist“ nicht unmittelbar kraft Gesetzes besteht, so ist die Dienstbehörde doch berechtigt, sie wegen der in der Konzernrichtlinien dargestellten dienstlichen Interessen den Beamten und damit auch dem Beschwerdeführer vorzuschreiben.

Die diesbezügliche Weisung erweist sich somit nicht als rechtswidrig, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen war.

e) Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs

Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Burda
(Vorsitzende)